

EINGEGANGEN

28. SEP. 2019



SACHSEN-ANHALT

Ministerium für
Justiz und Gleichstellung

Ministerium für Justiz und Gleichstellung des Landes Sachsen-Anhalt
Domplatz 2 – 4, 39104 Magdeburg

Die Ministerin

Herrn Präsidenten
des Bauernverbandes
Sachsen-Anhalt e.V.
Maxim-Gorki-Straße 13
39108 Magdeburg

Magdeburg, 23. Sept. 2019

Ihr Zeichen/Ihre Nachricht vom:

Ihr Schreiben vom 22. August 2019

Az.: 3850 - 203.3738/2018

Sehr geehrter Herr Feuerborn,

mit oben genanntem Schreiben beanstanden Sie die Verfahrensweise des Grundbuchamtes in Bernburg, für jedes Grundstück ein einzelnes Grundbuchblatt anzulegen, sobald Änderungen des Grundbuches (etwa aufgrund der Eintragung von beschränkten persönlichen Dienstbarkeiten) erforderlich werden. Zudem fragten Sie an, ob ich diesbezüglich Einfluss auf die Praxis der Grundbuchämter nehmen könnte.

Hierzu ist zunächst anzumerken, dass die Zusammenschreibung von Grundstücken desselben Eigentümers auf einem Grundbuchblatt gemäß § 4 Abs. 1 der Grundbuchordnung die Ausnahme von dem in § 3 Abs. 1 der Grundbuchordnung verankerten Grundsatz der einzelnen Eintragung eines Grundstückes pro Grundbuchblatt darstellt. Zudem ist der die Eintragung vornehmende Rechtspfleger bei der Ausübung seines pflichtgemäßen Ermessens gemäß § 9 des Rechtspflegergesetzes sachlich unabhängig und bei seiner Entscheidung über die Art und Weise der Erfassung im Grundbuch nur an

Informationen zum Datenschutz
finden Sie unter
<http://lsaur.l.de/mjdsqvo>.
Auf Wunsch werden diese Informa-
tionen in Papierform versandt

Domplatz 2 – 4
39104 Magdeburg
Telefon: 0391 567-01
Telefax: 0391 567-6180
www.sachsen-anhalt.de
poststelle@mj.sachsen-anhalt.de

**Hier macht
das Bauhaus
Schule.**
#moderndenken

Landeshauptkasse Sachsen-Anhalt
Deutsche Bundesbank
BIC MARKDEF1810
IBAN
DE21 8100 0000 0081 0015 00

Recht und Gesetz gebunden. Inwieweit eine Aufspaltung erfolgt oder unterbleibt, hat der Rechtspfleger nach eigenem pflichtgemäßen Ermessen zu entscheiden. Es handelt sich um eine unabhängige und weisungsfreie Entscheidung des Rechtspflegers. Dem durch eine unterbliebene oder aufgehobene Zusammenschreibung im Grundbuch betroffenen Eigentümer steht gemäß § 71 Abs. 1 der Grundbuchordnung ein Beschwerderecht gegen die Entscheidung des Rechtspflegers zu.

Eine Einflussnahme auf die Verfahrensweise der Grundbuchämter im Sinne einer Weisungserteilung ist mir somit nicht möglich. Ungeachtet dessen habe ich den Präsidenten des Oberlandesgerichts Naumburg mit einem Schreiben darum gebeten, die Grundbuchämter für die benannte Problematik zu sensibilisieren.

Ich hoffe, Ihnen mit den mir zur Verfügung stehenden Möglichkeiten weitergeholfen zu haben.

Mit freundlichen Grüßen



Anne-Marie Keating